

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen

der **Gemeinde** **Mandern**

vom **17.Dez. 1964**

Auszug aus dem Protokollbuch

de. S

Gemeinderates

zu Mandern

In der am 17. Dezember 1964 stattgefundenen Sitzung, zu welcher die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

Punkt 9

betr.: Erlaß einer Satzung über Straßenreinigung

Beschluß:

Die bekanntgegebene und besprochene Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Mandern wird gemäß § 24 GO. vom 15.9.1964 einstimmig beschlossen.

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift beglaubigt

Kell, den 18. Dezember 1964

Amtsverwaltung Kell

[Handwritten signature]



S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde banden

Der Gemeinderat hat am _____ aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1963 (GVBl. S. 57) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 5.10.1954 in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

1.) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen; bei Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen nur auf Gehwege. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

2.) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

- a) Gehwege einschließlich der Durchlässe;
- b) Parkplätze;
- c) Straßenrinnen;
- d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
- e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle;
- f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette;
- g) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
- h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 5 m von der Fahrbahngrenze.

§ 2

Reinigungspflichtige

- 1.) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße.
- 2.) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- 3.) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung/Gemeindeverwaltung.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverfassung ist jederzeit widerruflich.

oder

Der Reinigungspflichtige kann durch Vertrag die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter) übertragen. Der Vertragsabschluss ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)
2. Die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8).

§ 6

Besprengen und Säubern der Straßen

- 1.) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigen Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- 2.) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zurückkehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- 3.) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlammten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Beeen benutzt werden.
- 4.) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- 5.) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag
in der Zeit vom 1. 4. bis 30.9. bis spätestens 18 Uhr,
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürzen der Fall.

6.) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsanzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Bestreuen der Straßen

- 1.) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 2.) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abtumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Das Streuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.
- 3.) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken anpassen.

4.) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr [†]) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

[†]) Örtliche verschieden.

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Lockwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung wird gem. § 21 Abs. 2 GO Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt. Bei Weigerung des Reinigungspflichtigen kann die Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen lassen. Das gilt nicht für die Verbote in § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Satz 1 und 2.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. 9. 1960 außer Kraft.